

2. Änderungsvertrag zum Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB

zwischen

der Gemeinde Schönberg, vertreten durch den Bürgermeister, Peter A. Kokocinski, Knüll 4,
24217 Schönberg
- im folgenden „Gemeinde“ genannt -

und

der Dr. Dieter Kopplin Grundbesitzverwaltungs- GmbH, Bahnhofstraße 37, 24217 Schönberg
- im folgenden „Vorhabenträger“ genannt -

Präambel

Die Gemeinde und der Vorhabenträger haben am 16.07.2014 einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 abgeschlossen. Am 13.02.2019 und 17.01.2019 wurde ein Änderungsvertrag zum Durchführungsvertrag abgeschlossen, in dem eine Änderung des Bauvorhabens sowie eine Verlängerung der Durchführungsverpflichtung vereinbart wurden. Mit diesem Vertrag soll eine neue Frist für die Durchführung des Vorhabens vereinbart werden.

§ 1

Änderung der Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger hat bereits einen Bauantrag zur Verwirklichung des geänderten Vorhabens gestellt. Das Vorhaben ist einschließlich Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie der äußeren und inneren Erschließung vertragsgerecht binnen drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung, spätestens aber bis zum 31.12.2026 herzustellen. Die Fertigstellungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens Dritter gegen die Baugenehmigung die Verwirklichung des Vorhabens in der Weise unterbrochen wurde, dass der Beginn oder die Fortsetzung der Baumaßnahme untersagt wurde. Der Verlängerungszeitraum endet spätestens mit rechtskräftigem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens. Für die Bepflanzung kann die Fertigstellungsfrist auf Antrag des Vorhabenträgers durch die Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Die Einhaltung der Fristen ist Bestandteil der Durchführungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 des Durchführungsvertrages vom 16.07.2014 (vertragliche Hauptpflicht), welche Bestimmung durch die Änderungsvereinbarung unberührt bleibt. § 12 Abs. 6 BauGB bleibt unberührt.

§ 2

Schlussbestimmungen

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Durchführungsvertrages vom 16.07.2014 sowie die Bestimmungen des Änderungsvertrages vom 13.02.2019 und 17.02.2019 unberührt.

Schönberg, den _____

Schönberg, den _____

Gemeinde Schönberg

Vorhabenträger